

laufende Nr./Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
31/ 2021	1 – 3	6025

Amtsblatt der  
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten vom Studienbüro der Zentralen Hochschulverwaltung,  
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 60

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm  
Studienbüro  
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: [Studienbuero@th-nuernberg.de](mailto:Studienbuero@th-nuernberg.de)

**Satzung zur Änderung der Satzung über Sonderregelungen zur  
Allgemeinen Prüfungsordnung im Wintersemester 2021/22  
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (APO)**

**vom 15. Dezember 2021**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1 WK), die zuletzt durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über Sonderregelungen zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm Wintersemester 2021/22 vom 22. Oktober 2021 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2021; lfd. Nr. 30; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1 wird neu eingefügt:

„<sup>1</sup>Das Nichterscheinen zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt im Wintersemester 2021/22 als wirksamer Rücktritt, auch wenn die jeweils einschlägige Studien- und Prüfungsordnung eines Studiengangs gemäß § 9 Abs. 9 S. 1 APO Entgegenstehendes bestimmt (vgl. § 9 Abs. 2 S. 1 RaPO). <sup>2</sup>§ 9 Abs. 2 APO gilt fort.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

2. Folgender § 4 wird neu eingefügt:

**„§ 4**

**Sonderregelung zur Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Unterliegen Studierende im Wintersemester 2021/22 der Verpflichtung zur Wiederholung einer Prüfung gem. § 21 Abs. 1 bis 3 APO oder sind sie zum erstmaligen Antritt einer Prüfung zu Regelterminen im Sinne des § 8 RaPO verpflichtet, werden diese Fristen von Amts wegen bis zum Ende des Sommersemesters 2022 verlängert.
- (2) <sup>1</sup>Eine im Wintersemester 2021/22 nicht bestandene endnotenbildende Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als nicht angetreten und bleibt bei der Versuchszählung unberücksichtigt. <sup>2</sup>Soweit jedoch die Prüfungsleistung wegen eines Unterschleifs im Wintersemester 2021/22 mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten ist, gilt diese als angetreten; der Versuch wird gezählt. <sup>3</sup>Satz 1 findet auf Abschlussarbeiten keine Anwendung.“

3. Der bisherige § 4 wird § 5.

4. Folgender § 6 wird neu eingefügt:

**„§ 6**

**Gewährung von Nachfristen**

Für die in den §§ 3 bis 5 genannten Fristen findet § 22 APO entsprechend Anwendung.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 5 wird § 7.
- b) Der bisherige § 5 erhält die folgende neue Fassung:

**§ 7**

**„Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Die Prüfungskommissionen können Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen zulassen, um Härten, die durch die Corona-Krise bedingt sind/waren, im Wintersemester 2021/22 zu vermeiden. <sup>2</sup>Die Prüfungskommissionen können für den Einzelfall eine Verlängerung der Sonderregelungen für das Wintersemester 2021/22 für Prüfungen in Präsenz zulassen, an denen eine Teilnahme aufgrund von Quarantänemaßnahmen nicht möglich war. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von der in § 1 Abs. 1 S. 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 3 genannten Mindestfrist von drei Wochen treffen, wenn dies pandemiebedingt unbedingt erforderlich ist und die Studierenden vor der Prüfung ausreichend Möglichkeit hatten sich mit der Prüfungsform vertraut zu machen.“

6. Der bisherige § 6 wird § 8.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2021 rückwirkend in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 14. Dezember 2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 15. Dezember 2021.

Nürnberg, 15. Dezember 2021

Prof. Dr. Niels Oberbeck  
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2021, lfd. Nr. 31, [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de), veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 16. Dezember 2021 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.